

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Feuer- und Rettungswache III“ im Ortsbezirk Igstadt

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Amt 6603 K X
2. Amt 80 S X
3. ESWE Verkehr - LNG - X
4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen X
5. RPD X

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Amt 6603 K	Die im Grünordnungsplan entlang der Nordenstadter Straße anzupflanzenden Bäume widersprechen dem Entwurf der Planzeichnung für den Bebauungsplan.	Diese Anregung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.
		Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in den Grundzügen dar. Einzelne Baumplantungen sind Gegenstand der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.
		Keine
2. Amt 80 S	Der aktuelle Planungsentwurf sieht keine Erschließung der verbleibenden Restfläche vor, noch wird diese bei entsprechender Umsetzung künftig ohne Einbeziehung/Erwerb weiterer Flächen mehr möglich sein. Die bislang angedachte Gegenfinanzierung durch eine Vermarktung dieser Restfläche nach der Schaffung von Planungsrecht für eine Wohnbebauung ist damit bis auf weiteres nicht mehr gegeben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		Die verbleibende Fläche kann im Zusammenhang mit der südlich des Planbereiches gelegenen im FNP dargestellten Wohnbau-Entwicklungsfläche „Am Heiligenhaus“ als Bauland ausgewiesen werden.
		Keine
3. ESWE Verkehr - LNG -	Forderung nach Anschluss des Plangebietes innerhalb eines Einzugsbereiches von 300 m an den ÖPNV.	Diese Anregung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.
		Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in den Grundzügen dar.
		Keine
4. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen: „ Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.“	Die Anregung wird berücksichtigt.
		Anpassung der Formulierung in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Zusammenfassung der vorgebrachten Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
5. RPD	<p>Keine Grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken. § 1a BauGB „ Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Die Suche nach einem geeigneten Grundstück sollte mit Hilfe des Baulandkatas- ters der Landeshauptstadt Wiesbaden durchgeführt werden.</p> <p>Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz: Grundsätzlich bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken. Die gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers in Richtung Wäschbach ist der Einleitung in den Mischwasserkanal vorzuziehen.</p> <p>Bergaufsicht: Aus Sicht der Bergaufsicht verweise ich auf meine Ausführungen zum Verfahrensschritt nach § 4 (1) BauGB: Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen bzw. ist bereits Berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits vorgebracht und aufgegriffen. Die Inanspruchnahme der Flächen und der Nachweis fehlender Standortalternativen ist in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes begründet worden.</p> <p>Ein Baulandkataster kann von der LHW nicht herangezogen werden.</p> <p>Keine Auswirkungen auf die Planung.</p> <p>Diese Anregung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht relevant.</p> <p>Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in den Grundzügen dar.</p>